

Von: newsletter@swoe-kv.at
An:
Betreff: Newsletter Oktober 2018
Datum: Mittwoch, 17. Oktober 2018

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

NEWSLETTER

Oktober 2018

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Wir hoffen, Sie genießen diesen milden Herbst in vollen Zügen! Mit unserem Newsletter informieren wir Sie auch diesen Monat wieder über aktuelle Entwicklungen und interessante Neuigkeiten aus der Sozial- und Gesundheitsbranche.

Folgen Sie uns auch auf [Facebook](#) – dort halten wir Sie tagesaktuell auf dem Laufenden!

ÖSTERREICH

„Sicher mit Sinn. Arbeit in der Sozialwirtschaft“. Die SWÖ-Branchenkonferenz 2018

Die **Branchenkonferenz** der Sozialwirtschaft Österreich am **27. November 2018 in Wien** widmet sich der drängenden Frage, wie es Sozialunternehmen in Zukunft gelingen kann, **Personal zu finden und zu halten**. Wie wird sich der Arbeitsmarkt entwickeln? Was ist das Besondere an der Arbeit in Sozialunternehmen? Was erwarten sich (zukünftige) ArbeitnehmerInnen? Wie geht die Branche mit dem Fachkräftemangel um? Welche neuartigen Zugänge zu Führung und Personalmanagement bringen uns weiter? Eine ganze Reihe von hochkarätigen ExpertInnen wird den Bogen von Wissenschaft über Politik bis hin zur Unternehmenspraxis spannen und den Diskurs eröffnen, in dem auch die TeilnehmerInnen mit ihren Ideen gefragt sind.

Sicher mit Sinn. Arbeit in der Sozialwirtschaft
SWÖ-Branchenkonferenz 2018
Dienstag, 27. November 2018, 12:00–17:00 Uhr
Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien

Mehr Informationen zur Konferenz finden Sie auf unserer [Website](#). Melden Sie sich schon jetzt unter anmeldung@swoe-kv.at an!

Erhöhte Familienbeihilfe für Menschen mit Behinderung: SWÖ fordert Überarbeitung des aktuellen Reparaturversuchs

Das Bundeskanzleramt hat aufgrund von zwei VwGH-Entscheidungen die **erhöhte Familienbeihilfe für Menschen mit Behinderung gestrichen**. Eine Gesetzesreparatur wurde versprochen und der entsprechende Initiativantrag zum Familienlastenausgleichsgesetz eingebracht. In der Stellungnahme zu diesem Antrag begrüßt die Sozialwirtschaft Österreich grundsätzlich die Bereitschaft, die Gesetzeslage rasch zu klären. Allerdings befürchten wir beim Antrag in seiner aktuellen Form **deutliche Verschlechterungen** für Menschen mit Behinderungen:

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird an zusätzliche – und vor allem strengere – Voraussetzungen geknüpft als bisher. Auch eine Ungleichbehandlung einzelner Bezugsgruppen ist zu befürchten. Die Sozialwirtschaft Österreich spricht sich daher für eine Klärung der vielen offenen Fragen und eine Überarbeitung des Gesetzesvorschlags gemeinsam mit VertreterInnen von Behinderten- und Interessenverbänden aus.

Änderungen im Arbeitszeitgesetz: Normal- vs. höchstzulässige Arbeitszeit

In unserem Newsletter haben wir bereits über den 12-Stunden-Tag berichtet. Daran anschließend hier noch einige Informationen für die Praxis: Zu unterscheiden ist zwischen **Normalarbeitszeit** und der **höchstzulässigen Tages- bzw. Wochenarbeitszeit**. Die Normalarbeitszeit ist jene Arbeitszeit, die noch nicht zu Zuschlägen führt. Wird die Normalarbeitszeit überschritten, entstehen zuschlagspflichtige Mehr- bzw. Überstunden. Die höchstzulässige Tages- oder Wochenarbeitszeit beschreibt jene Arbeitszeit, die höchstens geleistet werden darf. **Bei der Normalarbeitszeit hat sich im Anwendungsbereich des SWÖ-Kollektivvertrages nichts geändert.** Lediglich die Tages- und Wochenhöchstleistungszeit wurde durch die AZG-Novelle erhöht. Dies bedeutet, dass nunmehr zwar 12-Stunden-Dienste zulässig sind, aber die **11. und 12. Stunde immer zuschlagspflichtige Überstunden** darstellen (Ausnahme: Arbeitsbereitschaft in der Arbeitszeit und Ausdehnung der Normalarbeitszeit durch Betriebsvereinbarung gem. § 8 bzw. § 24 SWÖ-KV oder im Anwendungsbereich des KA-AZG). Diese Stunden fallen nicht in den Durchrechnungszeitraum! Die Zuschlagspflicht entsteht auch, wenn die MitarbeiterInnen mit Dienstplan zu einem 12-Stunden-Dienst eingeteilt werden.

[Hier](#) finden Sie unser **SWÖ-aktuell zum Thema Arbeitszeitgesetz** als kostenfreien Download.

Details zur Aufzahlungsregelung für Pflegekräfte laut SWÖ-KV 2018

Anfragen bei unserer Rechtsberatung zeigen, dass die Aufzahlungsregelung für Pflegekräfte im aktuellen SWÖ-KV in der Praxis noch Fragen aufwirft. Daher möchten wir an dieser Stelle zu einer Klärung beitragen: **Ab 1. Oktober** erhalten Pflegekräfte eine Aufzahlung. Somit **erhöht sich das Bruttogehalt** der Gehaltstabelle des § 29 SWÖ-KV. Die Tabelle inklusive der Aufzahlung finden Sie [hier](#) („Tabelle Pflegekräfte“). Handelt es sich um eine **Teilzeitbeschäftigung**, ist die **Aufzahlung** entsprechend des Beschäftigungsausmaßes zu **aliquotieren**. Im September-Newsletter haben wir darauf hingewiesen, dass bei einer freiwilligen **Höherstufung** (höhere Verwendungsgruppe) keine zusätzliche Aufzahlung gebührt. Wenn eine **Überzahlung** (Gehalt liegt über dem KV-Tabellenwert) vorliegt, kommt es darauf an, ob eine **Aufsaugung** der Überzahlung vereinbart wurde. Nur in diesem Fall bleibt das Bruttogehalt gleich (weil sich zwar das Gehalt aus der Tabelle erhöht, durch die **Aufsaugung der Überzahlung** aber das Bruttogehalt gleich bleibt).

RECHT

OGH-Urteil: Abfertigung nach Herabsetzung der Normalarbeitszeit

Gemäß [§ 14 AVRAG](#) können ArbeitnehmerInnen nach Vollendung des 50. Lebensjahres mit ihrem Arbeitgeber eine **Verringerung der Normalarbeitszeit** vereinbaren. Wird das Dienstverhältnis **innerhalb von zwei Jahren** nach Herabsetzung gelöst, hat dies **keine Auswirkungen** auf die Abfertigung alt. Erst nach mehr als zwei Jahren wird die verringerte Stundenanzahl bei der Berechnung der Abfertigung berücksichtigt., wobei von der durchschnittlichen Arbeitszeit während der für die Abfertigung maßgeblichen Dienstjahre

ausgegangen wird. Es ist grundsätzlich möglich, eine andere Vereinbarung zu treffen. Allerdings darf eine solche nur **günstiger für den/die ArbeitnehmerIn** sein.

INTERN

Update Gemeinnützigkeit 2018: Materialien für Sie online!

Auch heuer ging es beim **Update Gemeinnützigkeit** – eine Kooperation von [Solidaris](#) und Sozialwirtschaft Österreich – wieder um alle aktuellen rechtlichen Themen, die gemeinnützigen Organisationen besonders unter den Nägeln brennen. Für alle, die die Präsentationen nachlesen wollen oder bei der Veranstaltung nicht dabei sein konnten, haben wir die Präsentationen auf unserer [Website](#) zum **Download** bereitgestellt.

Erfolgreicher Studienabschluss

Unsere Generalsekretärin Maria Lenglachner hat diesen Monat erfolgreich ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz abgeschlossen. In ihrer Diplomarbeit befasste sich die frischgebackene Doppel-Magistra mit der europäischen Sozialpolitik. **Wir gratulieren sehr herzlich!**

Mit freundlichen Grüßen

Walter Marschitz
Geschäftsführer

Erich Fenninger
Vorstandsvorsitzender

KONTAKT

Haben Sie Anliegen, Wünsche oder Anregungen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Apollogasse 4/8, 1070 Wien

Tel.: +43 (1) 353 44 80

Fax: +43 (1) 353 44 80-9

E-Mail: office@swoe.at

Website: www.swoe.at

Wenn Sie den Newsletter **abbestellen** oder **an eine andere Adresse** zugeschickt haben möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail an newsletter@swoe-kv.at.

to unsubscribe to this newsletter click the following link
[unsubscribe](#)